Verordnung über die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Thürnen

1. November 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Benützung 1
§ 3 Ortsansässige Vereine 1
§ 4 Bewilligungspflicht 1
§ 5 Anspruch 1
§ 6 Zuständigkeit 1
§ 7 Gesuch 1
§ 8 Bewilligung 1
§ 9 Belegungsplan 2
§ 10 Dauer der Bewilligung 2
§ 11 Widerruf der Bewilligung 2
§ 12 Benützungsausfall 2
§ 13 Haftpflicht 2
§ 14 Benützungszeiten 2
§ 15 Personenbelegung 2
§ 16 Sorgfaltspflicht und Verantwortung 2
§ 17 Aufsicht 3
§ 18 Einrichtungen, Geräte und Material 3
§ 19 Reinigung 3
§ 20 Harzverbot 3
§ 21 Rauchverbot 3
§ 22 Feuer- und Feuerwerksverbot 4
§ 23 Rettungs- und Fluchtweg 4
§ 24 Sammelplatz 4
§ 25 Fahrverbot 4
§ 26 Tiere 4
§ 27 Getränke und Verpflegung 4
§ 28 Abfall 4
§ 29 Energiesparen und Schliessen 5
§ 30 Hallenordnung 5
§ 31 Fundsachen 5
§ 32 Gebührenpflichtige Veranstaltungen 5
§ 33 Vermietung von Infrastruktur und Mobiliar 5
§ 34 Gebührenfreiheit 6
§ 35 Einsprache 6
§ 36 Entzug der Bewilligung / Ausschluss 6
§ 37 Bussen 6

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts 6
§ 39 Inkraftsetzung..... 6

Der Gemeinderat Thürnen, gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Diese Benützungsordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde Thürnen gehörenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen die Waldhütte und das Schützenhaus, nachfolgend allgemein als Anlagen bezeichnet.

§ 2 Benützung

1 Die Anlagen stehen in erster Linie den gemeindeeigenen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Zivilschutz, usw. zur Verfügung. Soweit die Anlagen nicht durch die gemeindeeigenen Einrichtungen belegt werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie ausnahmsweise Privaten, Firmen und auswärtigen Vereinen und Institutionen zur Benützung überlassen werden.

§ 3 Ortsansässige Vereine

1 Als ortsansässig gilt ein Verein, der seinen Sitz (Postadresse) in Thürnen hat und dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte in Thürnen wohnhaft sind.

§ 4 Bewilligungspflicht

1 Für die Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung einzuholen.

B. Bewilligungsverfahren

§ 5 Anspruch

1 Es besteht kein Anspruch auf die Benützung von Anlagen oder die Zuteilung auf einen bestimmten Termin oder Zeitpunkt.

§ 6 Zuständigkeit

1 Die Bewilligungen für Benützungen werden schriftlich durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

§ 7 Gesuch

1 Gesuche für regelmässige Benützung von Anlagen sind rechtzeitig einzureichen. Gesuche für einmalige oder ausserordentliche Benützungen mindestens 3 Wochen vor dem Benützungstermin.

2 Es ist das auf der Internetseite der Gemeinde publizierte Gesuch zu verwenden.

3 Gesuche für einmalige oder ausserordentliche Benützungen werden in der Reihenfolge des schriftlichen Einganges berücksichtigt.

§ 8 Bewilligung

1 Die Bewilligung enthält mindestens: Anlage, Zeitpunkt und Dauer, Verein oder Institution, verantwortliche Person, allfällige besondere Bedingungen oder Auflagen, Gebühr.

2 Die Bewilligung ist nur gültig für den Verein bzw. die Institution auf welche die Bewilligung ausgestellt wurde.

3 Die Anlagen dürfen anderen Vereinen bzw. Institutionen nicht überlassen werden und zur Verfügung gestellt werden. Für Meisterschaftsspiele ist ein Abtausch möglich.

§ 9 Belegungsplan

1 Für die Aufstellung und Abänderung des Belegungsplanes ist der Gemeinderat zuständig.

§ 10 Dauer der Bewilligung

1 Die Bewilligungen für regelmässige Benützungen gelten bis auf schriftlichen Widerruf von Seiten des Gemeinderats oder der benützenden Person.

§ 11 Widerruf der Bewilligung

1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Bewilligungen widerrufen, insbesondere wenn die Anlage einem anderen Verein bzw. Institution überlassen und zur Verfügung gestellt wird, ausgenommen beim Abtausch von Meisterschaftsspielen.

§ 12 Benützungsausfall

1 Der Ausfall von Benützungen im Rahmen regelmässiger Belegungen und die Nichtdurchführung bewilligter Veranstaltungen sind dem zuständigen Hauswart oder der zuständigen Hauswartin und der Gemeindeverwaltung vor dem vorgesehenen Termin zu melden.

§ 13 Haftpflicht

1 Die benützende Person haftet für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch ihn während seiner Benützungszeit verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die Benützerinnen und Benützer oder Zuschauerinnen und Zuschauer innerhalb der Anlagen erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowohl als Benützer als auch als Veranstalter wird empfohlen.

C. Benützungsbestimmungen

§ 14 Benützungszeiten

1 Die Anlagen dürfen von Montag bis Samstag jeweils zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr benützt werden. Ausnahmen bilden durch die Gemeinde bewilligte Veranstaltungen.

2 Die Gemeindeverwaltung kann für einzelne Anlagen aus betrieblichen Gründen weitere Einschränkungen der Benützungszeiten verfügen.

§ 15 Personenbelegung

1 Die maximale Belegung der Anlagen beträgt:

a.	Mehrzweckhalle	600 Personen
b.	Turnhalle	50 Personen
c.	Gemeindesaal	150 Personen

2 Die Einhaltung der festgelegten Anzahl Personen ist von der benützenden Person (permanent oder periodisch) zu überwachen.

§ 16 Sorgfaltspflicht und Verantwortung

1 Der Gebrauch der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Für die ordnungsgemässe Durchführung der Benützungen und das Einhalten der Bedingungen ist die auf der schriftlichen Bewilligung aufgeführte benützenden Person verantwortlich.

§ 17 Aufsicht

1 Die Aufsicht über die einzelnen Anlagen, Einrichtungen und Geräte obliegt dem zuständigen Hauswart oder der zuständigen Hauswartin. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Regelmässige Benützende haben eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die Verbindung zwischen Benützenden und zuständigem Hauswart oder zuständigen Hauswartin sicherstellt.

2 Alle Beschädigungen sind dem zuständigen Hauswart oder zuständigen Hauswartin oder bei Abwesenheit der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 18 Einrichtungen, Geräte und Material

1 Das Herrichten der Anlagen für Benützungen und Veranstaltungen (Aufstellen der Geräte, Bestuhlung, usw.) ist Sache der benützenden Person. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

2 Nach der Benützung der Anlagen sind Geräte und Material zu reinigen und zu versorgen, platzfremde Einrichtungen wieder zu entfernen und die Anlagen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.

3 Die Verwendung von Geräten im Freien, soweit sie nicht dafür vorgesehen sind, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Hauswartes oder der zuständigen Hauswartin gestattet.

4 Einrichtungen, Geräte und Material dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Hauswartes oder der zuständigen Hauswartin nicht aus der Anlage entfernt werden (Ausleihe, Verlegen an andere Übungsplätze, usw.).

5 Das Abholen und die Rückgabe von Tischgarnituren am durch die Gemeindeverwaltung festgelegten Standort ist Sache der benützenden Person. Zusätzliche Leistungen der Gemeinde werden separat gemäss Stundenansatz in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen in Rechnung gestellt.

§ 19 Reinigung

1 Die Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen.

2 Alle elektrischen Installationen wie bspw. Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

3 Für allfällig notwendige Nachreinigungen durch den zuständigen Hauswart oder die zuständige Hauswartin wird nach Stundenaufwand separat Rechnung gestellt. Diesbezügliche Feststellungen werden bei der Abnahme der Anlage rapportiert und durch die benützende Person durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 20 Harzverbot

1 In sämtlichen Turnhallen in Thürnen besteht ein absolutes Harzverbot. Wird dies nicht eingehalten, werden die zusätzlichen Reinigungskosten der benützenden Person in Rechnung gestellt.

§ 21 Rauchverbot

1 In den Anlagen der Gemeinde besteht ein generelles Rauchverbot.

2 Auf den Arealen der Primarschule sowie dem Kinderspielplatz besteht ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Ausgenommen sind von der Gemeinde bewilligte Veranstaltungen.

§ 22 Feuer- und Feuerwerksverbot

1 In und auf den Anlagen der Gemeinde besteht ein generelles Feuerverbot.

2 Das Abbrennen von Feuerwerkskörper der Kategorie F1 (Wunderkerzen, Bengalstreichhölzer, Mini-Fontänen („Zimmerfontänen“, Tischfontänen), Eisfontänen für Kuchen oder Getränke, Knallerbsen (Wurfknaller), Party-Knaller/Knallbonbons, Tischbomben mit Konfetti oder Luftschlangen, Knallziehschnüre, Konfetti-Shooter) ist verboten.

3 Ausnahmen vom generellen Feuerverbot können bei der Gesuchstellung beantragt werden.

§ 23 Rettungs- und Fluchtweg

1 In und auf den Anlagen der Gemeinde sind die Rettungs- und Fluchtwege jederzeit freizuhalten.

2 Bei Benützung der Mehrzweckhalle mit mehr als 50 Personen ist das Kipptor zum Geräteraum offenzuhalten.

§ 24 Sammelplatz

1 Der Sammelplatz im Falle von Evakuationen befindet sich vor der Garage auf dem Tartanplatz des Sportplatzes der Einwohnergemeinde Thürnen (Roter Platz) und ist entsprechend signalisiert.

§ 25 Fahrverbot

1 Jeglicher Fahrverkehr auf dem Sportplatzareal ist verboten.

2 Bei einer Veranstaltung können Ausnahmen von Fahrverbot beantragt und durch die Gemeinde-verwaltung bewilligt werden.

3 Vom Fahrverbot ausgenommen ist der zuständige Hauswart oder die zuständige Hauswartin sowie Unternehmen, welche im Auftrag der Gemeinde Unterhaltsarbeiten ausüben.

§ 26 Tiere

1 Es dürfen keine Tiere in den Anlagen der Gemeinde mitgeführt werden, es sei denn, dies sei in der Bewilligung ausdrücklich erlaubt.

§ 27 Getränke und Verpflegung

1 Es ist verboten, Glasflaschen und Gläser auf die Anlagen mitzunehmen.

2 In den Hallen ist das Trinken und Essen verboten, sofern dies durch die Gemeinde nicht ausdrücklich bewilligt wird.

§ 28 Abfall

1 Abfälle dürfen nur in den bereitgestellten Abfalleimern deponiert werden.

2 Das Mitbringen und deponieren von häuslichem Abfall ist verboten.

3 Die Abfallentsorgung bei einer bewilligten Veranstaltung ist Sache der benützenden Person.

4 Die Kosten für die Abfallentsorgung bei einer bewilligten Veranstaltung gehen zu Lasten der benützenden Person.

§ 29 Energiesparen und Schliessen

1 Bei der Benützung ist Energiesparen Pflicht. Insbesondere sind die Fenster während der Heizperiode zu schliessen, die Lichter nach der Benützung zu löschen und die Wasserhähnen nach Gebrauch zu schliessen sowie die Heizanlagen nicht zu verstellen. Die Energiesparvorschriften der Gemeinde sind zu beachten und den Instruktionen des zuständigen Hauswartes oder der zuständigen Hauswartin ist Folge zu leisten.

2 Die Benützenden haben die Anlagen nach Gebrauch zu schliessen.

§ 30 Hallenordnung

1 Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Es darf kein Schuhwerk oder Sohlenbelag verwendet werden, welcher die Böden beschädigt oder stark verunreinigt. Bei zweckentfremdender Benützung der Hallen sind die Böden gemäss Anweisungen des zuständigen Hauswartes oder der zuständigen Hauswartin abzudecken. Jugendliche dürfen die Hallen nur zusammen mit den verantwortlichen Leitern betreten.

§ 31 Fundsachen

1 Fundgegenstände sind dem zuständigen Hauswart oder der zuständigen Hauswartin zu übergeben.

2 Die Gegenstände werden zwei Monate aufbewahrt.

D. Gebühren

§ 32 Gebührenpflichtige Veranstaltungen

1 Folgende Gebühren werden pro Tag erhoben:

Art der Veranstaltung	Mehrzweckhalle	Turnhalle	Gemeindesaal
Ohne Eintritt / Ohne Festwirtschaft	CHF 200.00	CHF 50.00	CHF 200.00
Ohne Eintritt / Mit Festwirtschaft	CHF 300.00	CHF 100.00	CHF 250.00
Mit Eintritt / Ohne Festwirtschaft	CHF 300.00	CHF 100.00	CHF 250.00
Mit Eintritt / Mit Festwirtschaft	CHF 400.00	CHF 150.00	CHF 300.00

2 Die Hauswartsentschädigung sowie allfälliger Energie- (Strom, Heizung) und Wasserverbrauch sind in den Gebühren gemäss Absatz 1 enthalten.

3 Die in den Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sich befindende Infrastruktur und das sich befindende Mobiliar der Gemeinde ist für die Verwendung in den Gebühren gemäss Absatz 1 enthalten.

4 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren ermässigen oder erlassen.

§ 33 Vermietung von Infrastruktur und Mobiliar

1 Folgendes wird zu den entsprechenden Gebühren ausserhalb der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde vermietet:

a. Tischgarnituren gemäss separater Gebührenverordnung
b. Gasgrill (exkl. Gas) CHF 50.00
c. Absperrgitter pro Stück CHF 10.00
d. Verkehrstafel/-signalisation pro Stück CHF 10.00

2 Das Abholen und die Rückgabe am durch die Gemeindeverwaltung festgelegten Standort ist Sache der benützenden Person. Zusätzliche Leistungen der Gemeinde werden separat gemäss Stundenansatz in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen in Rechnung gestellt.

3 Das für die Gemeindeliegenschaften zuständige Gemeinderatsmitglied kann in Ausnahmefällen zusätzliche Infrastruktur und zusätzliches Mobiliar zur Vermietung ausserhalb der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde mit entsprechender Gebührenerhebung beschliessen.

§ 34 Gebührenfreiheit

1 Für gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Zivilschutz, usw. sowie ortsansässige Vereine und Institutionen werden die Gebühren gemäss § 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 nicht erhoben.

E. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsprache

1 Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 36 Entzug der Bewilligung / Ausschluss

1 Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Benützungsordnung oder Verletzung der Sorgfaltspflicht kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen und die betreffende benützende Person zeitweilig oder dauernd von weiteren Benützungen ausschliessen.

§ 37 Bussen

1 Bei Verletzungen dieser Benützungsordnung kann der Gemeinderat Bussen bis zu CHF 1'000.00 aussprechen.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Die Benützungs- und Gebührenverordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Thürnen vom 3. Februar 2020 wird aufgehoben.

§ 39 Inkraftsetzung

1 Diese Verordnung tritt per 1. November 2026 in Kraft.

Thürnen, 13. Oktober 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter